

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 17. MAI 1981

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung, des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) sowie des § 1 Abs. 2 Ziff. 10 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder einem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie der gegenseitigen Hilfeleistung der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht; insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG,
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremdem Gerät und
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschnlden nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigungen gem. § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremdem Gerät bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung;
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit ist auf normalen Verschleiß oder ein Verschulden der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen;
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeinde angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6544 Kirchberg, den 17. MAI 1991

[Handwritten signature]
(Koppke)
Bürgermeister

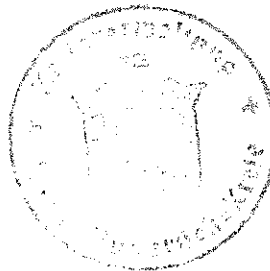


Bedenken wegen Rechtsverletzung wurden nicht geltend gemacht.

Sinzheim, den 14. Mai 1991

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

AMT DER VERWALTUNG 401



~~Verantwortlich~~
[Handwritten signature]

Anlage zu § 5 Abs. 4

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Kirchberg vom

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsarbeitslohn der Lohngruppe VII Stufe 10 des jeweils gültigen Monatstarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,-- DM je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich -soweit nichts anderes angegeben- auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	55,-- DM
Löschgruppenfahrzeug LF 16	75,-- DM
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,-- DM
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	105,-- DM

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter DL 18-12	135,-- DM
2.2 Rüstwagen RW 1	70,-- DM
2.3 Schlauchwagen	50,-- DM
2.4 Unfallhilfswagen	70,-- DM
2.5 Gerätewagen "Gefahrstoffe" (GW-G)	120,-- DM

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängleiter (AL)	35,-- DM
3.2 Einsatzleitwagen (ELW 1)	35,-- DM
3.3 Mannschaftswagen (MTW)	35,-- DM
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,-- DM
3.5 Unimog als Mehrzweckfahrzeug	55,-- DM

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		18,--	DM
	je Scheinwerfer einzeln		6,--	DM
4.2	Be- und Entlüftungsgerät		26,--	DM
4.3	Feuerlöscher	je Tag	9,--	DM
4.4	Motorsäge		18,--	DM
4.5	Notstromaggregat			
	bis einschl. 10 KVA		22,--	DM
	bis einschl. 20 KVA		35,--	DM
4.6	Öl-Auffangbehälter			
	bis 10 Kubikmeter		18,--	DM
	über 10 Kubikmeter		26,--	DM
4.7	Preßluftatmer	je Einsatz	80,--	DM
4.8	Schlauchmaterial			
	Druckschlauch	je Tag	18,--	DM
4.9	Strahlrohr B/C/D	für 1 Tag	18,--	DM
	je weiterer Tag		6,--	DM
4.10	Tauchpumpe		26,--	DM
4.11	Tragkraftspritze TS 6/TS 8		52,--	DM
4.12	Schaumrohr		9,--	DM
4.13	Schneidegerät, tragbar (ohne Brenngas)		10,--	DM
4.14	Rettungsschere/Rettungsspreitzer		36,--	DM
4.15	Bohrhammer mit Meißel		23,--	DM
4.16	Trennschleifer		12,--	DM
4.17	Greifzug mit Seilen		18,--	DM
4.18	Kopfhäube/Handschuhe		9,--	DM
4.19	Schiebeleiter, zweiteilig		8,--	DM
	Schiebeleiter, vierteilig		12,--	DM
4.20	Steckleiter, je Teil		3,--	DM
4.21	Übergangsstück		1,50	DM
4.22	Verteiler/Schlauchbrücke		4,--	DM
4.23	Kübelspritze mit 5 m Druckschlauch		4,50	DM
4.24	Sicherheitsgurt		3,--	DM
4.25	Handscheinwerfer mit Akku		5,--	DM
4.26	Warnlampe (Sturmlaterne mit Brennstoff)		2,--	DM
4.27	Arbeitsleine/Fangleine		3,--	DM
4.28	Warnblinklampe		3,--	DM
4.29	Wathose		8,--	DM
4.30	Säureschutzanzug		18,--	DM
4.31	Hitzeschutzanzug		18,--	DM

III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt. Dabei entspricht der Einsatz eines Schleppers mit Wasserfaß dem Einsatz eines TLF 16.